Art. 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 14. Dezember 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 15. Dezember 2016
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

◇

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS – StS) vom 14. Dezember 2007 (Amtsblatt S. 457, ber. 2008 S. 15), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2015 (Amtsblatt S. 94)

Vom 15. Dezember 2016

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) sowie durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 89), folgende Satzung:

Art. 1

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „für andere als Wohnnutzungen (Nutzungen nach Nrn. 2 bis 11.3 der Richtzahlenliste)" gestrichen.
2. Die Richtzahlenliste (Anlage zu § 2 Abs. 1 StS) wird wie folgt geändert:
   a) In den Nrn. 2, 5.10 bis 5.12 und 10.1.1 bis 10.3 werden die Angaben „NF" jeweils durch die Angaben „NUF" ersetzt.
   b) In den folgenden Erläuterungen erhält die Zeile

„NF	Nutzfläche nach DIN 277-2 Tabelle 1 Nrn. 1 - 6"

folgende Fassung:

„NUF	Nutzungsfläche nach DIN 277-1 Tabelle 2 Nrn. 1 - 6"

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 14. Dezember 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 15. Dezember 2016
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

◇

Änderung der Vollzugsanweisung der Stadt Nürnberg zu Art. 47 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) über die Erfüllung der Stellplatz- bzw. Abstellplatzverpflichtung und zur Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS – StS)

Vom 15. Dezember 2016

1. Nr. 7 der Vollzugsanweisung vom 11. März 2015 erhält folgende Fassung:

   „7. Wird von der Bauherrschaft ein Carsharing-Vertrag mit einem qualifizierten Anbieter abgeschlossen, der stationsgebundenes Carsharing betreibt, werden die Stellplatzforderungen nach den Nrn. 1.1 und 1.2 der Richtzahlenliste (Anlage zu § 2 Abs. 1 StS) bei Gebäuden mit mindestens 5 Wohneinheiten grundsätzlich in voller Höhe erhoben; jedoch können 80 % der Forderung im Weg der Abweichung solange ausgesetzt werden, wie der Carsharing-Vertrag läuft. Ein real herzustellender Carsharing-Stellplatz auf Privatgrund ersetzt damit je 5 notwendige Kfz-Stellplätze. Voraussetzung für diese Anerkennung ist jedoch, dass die Stellplatz-Flächen für die je 4 zusätzlichen (und später ggfs. nachträglich zu schaffenden) Stellplätze auf dem Baugrundstück vorhanden sind und zwischenzeitlich begrünt werden. Sollte der Carsharing-Vertrag auslaufen, sind die fehlenden notwendigen Stellplätze von dem verpflichteten Eigentümer bzw. von der Eigentümergemeinschaft real herzustellen."
2. Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden Nrn. 8 und 9.
3. Die Änderung der Vollzugsanweisung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

◇

Satzung der Stadt Nürnberg über die Verleihung von Kulturpreisen (Kulturpreissatzung – KPrS)

Vom 15. Dezember 2016

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Preise
§ 2 Öffentliche Ausschreibung
§ 3 Vorschläge
§ 4 Empfehlung für die Preisvergabe
§ 5 Entscheidung durch den Stadtrat
§ 6 Preisverleihung
§ 7 Übergangsbestimmung
§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Preise

(1) Die Stadt Nürnberg verleiht einen Großen Kulturpreis und weitere Kulturpreise.

(2) Der Große Kulturpreis ist mit 10.000,- Euro dotiert und wird alle zwei Jahre an durch Geburt, Leben oder Werk mit Nürnberg oder der Region verbundene Persönlichkeiten in Anerkennung ihres herausragenden künstlerischen Schaffens verliehen.

(3) Die weiteren Kulturpreise sind mit insgesamt 20.000,- Euro dotiert und werden jährlich zu gleichen Teilen an bis zu fünf Personen und Gruppen als Anerkennung ihrer künstlerischen Leistungen, die im Kulturleben der Stadt herausragende Akzente setzen, verliehen. Die Personen oder Gruppen müssen durch Geburt, Leben oder Werk mit Nürnberg oder der Region verbunden sein.

§ 2
Öffentliche Ausschreibung

Die Vergabe der Kulturpreise wird öffentlich ausgeschrieben.

§ 3
Vorschläge

(1) Die Vorschläge sind bis 15. Mai des jeweiligen Jahres in Textform an das Kulturreferat der Stadt zu richten. Vorschläge können von jedermann eingereicht werden.

(2) Das Kulturreferat legt alle Vorschläge in Form einer Liste dem vom Kulturausschuss berufenen Beratergremium für kulturelle Fragen zur Beratung vor.

§ 4
Empfehlung für die Preisvergabe

(1) Das Beratergremium legt dem Kulturausschuss eine Empfehlung für die Vergabe des Großen Kultur-